

Protokoll

über die Sitzung des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, 08.11.2012, 17:00 Uhr,
im Rathaus I, großer Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

Anwesend:

| | |
|-------------------------------|---|
| Bürgermeister: | Gerd-Christian Wagner |
| stellv. Bürgermeister: | Iko Chmielewski (ab TOP 5) Raimund Recksiedler |
| Beigeordnete: | Jürgen Bruns Karl-Heinz Funke Djure Meinen Georg Ralle |
| Beigeordneten-Stellvertreter: | Jürgen Rathkamp Bernd Redeker |
| Ratsmitglieder: | Heinz Peter Boyken Alfred Müller (ab TOP 5.2.4) |
| von der Verwaltung: | Olaf Freitag Marion Groß Rolf Heeren |

- Auszug Öffentlicher Teil -

Protokoll:

**5 Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom
30.10.2012**

5.2 Beschlüsse in eigener Zuständigkeit

**5.2.1 Innenstadtsanierung - Wirtschaftsplan 2013
Vorlage: 423/2012**

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan Stadtsanierung 2013 wird beschlossen.

Mehrheitlicher Beschluss

**5.2.2 Zulassung von 2-geschossigen Bauten in zukünftig aufzustellenden Bebauungsplänen der Stadt Varel
Vorlage: 209/2012**

Beschluss:

Bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne in bislang unbebauten Bereichen, die eine Wohnbebauung festsetzen, sollen in der Regel die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zur Gebäudehöhe Anwendung finden. Die Verwaltung wird angehalten, dem zuständigen Fachausschuss in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regel vorzuschlagen. Folgende Festsetzungen sollen in den Bebauungsplänen in der Regel berücksichtigt werden:

- Festsetzung einer Geschossigkeit von bis zu zwei Vollgeschossen.
- Bei Verwirklichung von zwei Vollgeschossen ist ein zusätzliches Dachgeschoss unzulässig.
- Festsetzung einer Traufhöhe von maximal 6,20 m und einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m.
- Festsetzung einer Gebäudehöhe von maximal 7,00 m bei einem Gebäude mit Flachdach.
- Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit Gebäudelängen von maximal 16 m für Einzelhäuser und 20 m für Doppelhäuser (Nebengebäude, Garagen, untergeordnete Bauteile sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen).
- Festsetzung von maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und Doppelhaushälfte.
- Die Höhe des Fertigfußbodens darf maximal 60 cm über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

Mehrheitlicher Beschluss

Zur Beglaubigung:

gez. Gerd-Christian Wagner
Vorsitzender

gez. Marion Groß
Protokollführer/in